

Satzung der Landesvereinigung „LIBERALE FRAUEN Sachsen-Anhalt“

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Name der Landesvereinigung ist „LIBERALE FRAUEN Sachsen-Anhalt“.
- (2) Die Landesvereinigung LIBERALE FRAUEN Sachsen-Anhalt ist eine selbständige Untergliederung der Bundesvereinigung LIBERALE FRAUEN e.V..
- (3) Sitz der Landesvereinigung LIBERALE FRAUEN Sachsen-Anhalt ist Halle (Saale).

§ 2 Zweck

- (1) Die Landesvereinigung LIBERALE FRAUEN Sachsen-Anhalt ist eine selbständige, politische Frauenorganisation. Sie ist die Frauenorganisation der Freien Demokratischen Partei (FDP).
- (2) Zweck der Landesvereinigung LIBERALE FRAUEN Sachsen-Anhalt ist die Gleichstellung von Frauen und Männern in Beruf, Familie und Gesellschaft in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht zu fördern, insbesondere durch:
1. intensive und kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel, bewusstseinsbildend im Hinblick auf die partnerschaftliche Teilhabe von Frauen und Männern in Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur, Verwaltung, Politik und Gesellschaft zu wirken;
 2. Bildungsveranstaltungen;
 3. Zusammenarbeit mit anderen Frauenorganisationen auf Landesebene.
- (3) Die Landesvereinigung LIBERALE FRAUEN Sachsen-Anhalt ist selbstlos tätig; sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (4) Mittel der Landesvereinigung LIBERALE FRAUEN Sachsen-Anhalt dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Landesvereinigung.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Landesvereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Landesvereinigung LIBERALE FRAUEN Sachsen-Anhalt kann jede Frau werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, ihren Wohnsitz in Sachsen-Anhalt hat und den liberalen Gedanken nahe steht.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand der Landesvereinigung LIBERALE FRAUEN Sachsen-Anhalt gerichtet werden soll. Der Vorstand entscheidet mehrheitlich über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag, an dem die Aufnahme beschlossen wird. Bei Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, der Antragstellerin die Gründe mitzuteilen. Bei Aufnahme ist diese schriftlich gegenüber der Antragstellerin zu bestätigen.

(3) Die Landesvereinigung hat die Aufnahme unverzüglich der Bundesvereinigung mitzuteilen.

(4) Wechselt ein Mitglied durch Wohnsitzverlegung in eine andere Landesvereinigung über, so hat es grundsätzlich die bisherige Landesvereinigung zu informieren. Auf Antrag an den Bundesvorstand kann das Mitglied in seiner bisherigen Landesvereinigung bleiben, andernfalls wird es Mitglied in der neuen Landesvereinigung. Diese bestätigt die Mitgliedschaft gegenüber dem Mitglied und dem Bundesvorstand.

(5) Die gleichzeitige Mitgliedschaft bei den LIBERALEN FRAUEN und einer mit dieser oder der FDP konkurrierenden politischen Organisation ist ausgeschlossen.

(6) Jedes Mitglied verpflichtet sich durch seine Mitgliedschaft zur Anerkennung der Satzung nebst Geschäfts-, Wahl- und Beitragsordnung. In dem die Aufnahme bestätigenden Schreiben (vgl. Abs. 2) wird jedes Mitglied auf die Satzung und ihre Abrufbarkeit auf der Homepage der Landesvereinigung (www.liberale-frauen-lsa.de) sowie auf seine Verpflichtung gemäß Satz 1 hingewiesen. Auf Anforderung wird jedem Mitglied die Satzung samt Geschäfts-, Wahl- und Beitragsordnung in Textform übersandt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

(1) Austritt, der durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen muss. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist. Eine Beitragsrückerstattung erfolgt nicht.

(2) Ausschluss, der erfolgen kann, wenn das Mitglied vorsätzlich dem Ansehen oder den Interessen der LIBERALEN FRAUEN geschadet hat. Über den Ausschlussantrag, der von mindestens fünf Mitgliedern, dem Vorstand oder dem Bundesvorstand gestellt werden kann, entscheidet der Vorstand, wobei eine

Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich ist. Der Ausschluss kann insbesondere erfolgen, wenn das Mitglied mit zwei aufeinanderfolgenden Jahresbeiträgen in Rückstand geraten ist und durch die Schatzmeisterin nachweislich schriftlich gemahnt wurde. In diesen Fällen entscheidet darüber der Landesvorstand mit 2/3 Mehrheit. Der Beschluss ist zu protokollieren.

(3) Beitritt zu einer mit den LIBERALEN FRAUEN oder der FDP konkurrierenden politischen Organisation.

(4) Tod des Mitglieds.

(5) Auflösung der Landesvereinigung.

(6) Verlust der Rechts- oder Geschäftsfähigkeit des Mitglieds.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Landesvereinigung LIBERALE FRAUEN Sachsen-Anhalt deckt ihre Aufwendungen durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen.

(2) Jedes Mitglied ist zur Entrichtung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Landesvereinigung nach eigenen Regeln erhoben. Die Bundesbeitragsordnung legt die Mindestmitgliedsbeiträge fest.

(3) Die Mitgliedsbeiträge werden von der Landesvereinigung eingezogen und anteilig an die Bundesvereinigung weitergeleitet. Die Höhe des abzuführenden Beitragsanteils wird in der Bundesbeitragsordnung festgelegt. Die Mitgliederversammlung der Landesvereinigung kann die Bundesvereinigung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit mit dem Einzug beauftragen.

§ 6 Organe

Organe der Landesvereinigung LIBERALE FRAUEN Sachsen-Anhalt sind:

1. die Mitgliederversammlung

2. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 10% der Mitglieder der Landesvereinigung statt. In dem Antrag, der in Textform an den Vorstand zu richten ist, sind die Gründe für eine

außerordentliche Mitgliederversammlung sowie eine verbindliche, konkrete Tagesordnung anzugeben.

(3) Aufgaben der Mitgliederversammlung:

1. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstandes,
2. Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichts,
3. Wahl, Abberufung, Entlastung der Mitglieder des Vorstandes,
4. Wahl, Abberufung, Entlastung der Rechnungsprüferinnen,
5. Wahl, Abberufung der Vertreterin der Landesvereinigung im erweiterten Bundesvorstand,
6. Beschlussfassung über Anträge,
7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
8. Beschlussfassung über die Geschäfts-, Wahl- und Beitragsordnung,
9. Beschlussfassung über die Auflösung der Landesvereinigung
LIBERALE FRAUEN Sachsen-Anhalt

(4) Beschlussfassung:

1. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
2. Zur Änderung der Satzung, der Geschäfts-, der Wahl- und der Beitragsordnung ist eine Mehrheit von 2/3, zur Änderung des Vereinigungszwecks und zur Auflösung der Vereinigung eine solche von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinigungszwecks und die Auflösung der Vereinigung können nur behandelt werden, wenn ihr Wortlaut zusammen mit der Einladung jedem Mitglied in Textform zugesandt wurde. Die Zusendung erfolgt an die letzte bekannte mail-Adresse, ist keine mail-Adresse bekannt, erfolgt die Versendung an die letzte bekannte Postanschrift.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

§ 8 Landesvorstand

(1) Der geschäftsführende Landesvorstand besteht aus:

- der Vorsitzenden,
- zwei gleichberechtigten Stellvertreterinnen,
- der Schatzmeisterin,
- der Schriftführerin.

Er führt die laufenden Geschäfte.

(2) Der erweiterte Landesvorstand besteht aus:

2

- 3 - dem geschäftsführenden Landesvorstand,
- 4 - bis zu sechs Beisitzerinnen,
- 5 - je einer Vertreterin der Regionalverbände.

(3) Der Landesvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

(4) Die Tätigkeit des Landesvorstandes erfolgt ehrenamtlich.

(5) Vorstandsbeschlüsse sind mit Stimmenmehrheit der anwesenden Landesvorstandsmitglieder zu fassen. Bei Parität entscheidet die Vorsitzende. Insbesondere finanzwirksame Beschlüsse sind zu protokollieren.

(6) Der Landesvorstand arbeitet auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(7) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, erfolgt die Nachwahl in der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit des Landesvorstandes.

(8) Die Landesvereinigung LIBERALE FRAUEN Sachsen-Anhalt wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter die Vorsitzende oder eine der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

(9) Die Verantwortlichkeit für die Finanzen des Landesverbandes der LIBERALEN FRAUEN Sachsen-Anhalt obliegt der Vorsitzenden und der Schatzmeisterin gemeinsam. Zur Kontoführung sind beide einzeln berechtigt.

§ 9 Rechnungsprüferinnen

Die Landesvereinigung hat zwei Rechnungsprüferinnen, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden und dem Landesvorstand nicht angehören dürfen. Sie prüfen die Jahresabrechnung mindestens einmal jährlich und nehmen zu seiner Entlastung Stellung.

§ 10 Regionalvereinigungen

(1) Innerhalb der Landesvereinigung LIBERALE FRAUEN Sachsen-Anhalt können Regionalvereinigungen gegründet werden. Die Gründung von Regionalvereinigungen bedarf der Zustimmung des Landesvorstands. Bei Ablehnung des Antrags entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend. Die Gründung ist dem Bundesvorstand anzuzeigen.

(2) Die Satzung der Landesvereinigung gilt für die Regionalvereinigungen sinngemäß.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung

(1) Über die Auflösung der Landesvereinigung LIBERALE FRAUEN Sachsen-Anhalt kann nur die Mitgliederversammlung beschließen, die zu diesem Zweck einberufen wurde. Zur Annahme des Beschlusses über die Auflösung ist eine Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(2) Bei Auflösung der Landesvereinigung LIBERALE FRAUEN Sachsen-Anhalt oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Landesvereinigung an die Bundesvereinigung Liberale Frauen e.V.

§ 13 Ergänzende Regelungen

Für die in dieser Satzung nicht geregelten Sachverhalte gelten folgende Regelungswerke in der aufgeführten Reihenfolge:

1. Bundessatzung der Bundesvereinigung Liberale Frauen e.V. inklusive Geschäftsordnung,
2. Landessatzung der FDP, inklusive Geschäftsordnung,
3. Bundessatzung der FDP, inklusive Geschäftsordnung.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Verabschiedung, also am 02. 02. 2002, in Kraft. Zuletzt geändert wurde sie am 27. 10. 2011.

Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

§ 1 Einberufung

(1) Mitgliederversammlungen werden von der Vorsitzenden, bei ihrer Verhinderung, von einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden in Textform einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung unter Hinweis auf eingereichte Anträge mitzuteilen. § 7 Abs. 4 der Satzung ist zu beachten.

(2) Die Einberufungsfrist für die ordentliche Mitgliederversammlung beträgt drei Wochen. Die Einberufung für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt zwei Wochen.

§ 2 Durchführung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden, bei ihrer Verhinderung von einer stellvertretenden Vorsitzenden oder von einer von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiterin geleitet.

(2) Bei Durchführung von Wahlen übernimmt eine von der Mitgliederversammlung zu wählende Wahlleiterin die Leitung der Wahlen. Sie wird durch eine Stimmprüfungs- und Zählkommission unterstützt.

(3) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden.

§ 3 Protokollführung in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen

(1) Das Ergebnisprotokoll, in das auf Antrag auch abweichende Meinungen aufzunehmen sind, ist von der Leiterin der Mitgliederversammlung und der Protokollführerin zu unterzeichnen.

(2) Das Protokoll ist innerhalb von einem Monat anzufertigen. Die Mitglieder haben ein Einsichtsrecht.

(3) Beschlüsse der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung sind unter Angabe des Ortes und des Zeitpunktes der Versammlung sowie der Abstimmungsergebnisse in einem Protokoll festzuhalten.

§ 4 Abstimmungen

(1) Während der Durchführung einer Abstimmung oder während eines Wahlaktes sind Geschäftsordnungsdebatten unzulässig.

(2) Abstimmungen über Anträge erfolgen mit der Stimmkarte. Auf Verlangen einer Stimmberechtigten ist geheim abzustimmen.

(3) Abstimmungsberechtigt ist nur das Mitglied persönlich. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.

§ 5 Anträge

(1) Jedes Mitglied hat das Recht Anträge zu stellen.

(2) Anträge müssen beim Landesvorstand in Textform zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung vorliegen.

(3) Der Landesvorstand sichtet die vorliegenden Anträge, ordnet sie und kann der Mitgliederversammlung Empfehlungen zur Behandlung und Beschlussfassung geben.

(4) Initiativanträge müssen von mindestens fünf Stimmberechtigten persönlich unterschrieben sein und werden nur zur Verhandlung gestellt, wenn ihre Aktualität bei Ende der Antragsfrist nicht bekannt sein konnte.

(5) Texte, über die abgestimmt werden soll, müssen der Versammlungsleiterin schriftlich vorliegen.

Wahlordnung

§ 1 Allgemeine Grundsätze

(1) Die Wahlen des Landesvorstandes sind gemäß § 7 in Verbindung mit § 8 der Satzung der Landesvereinigung LIBERALE FRAUEN Sachsen-Anhalt Aufgabe der Mitgliederversammlung.

(2) Die Wahlen zum geschäftsführenden Landesvorstand sind geheim. Alle anderen Wahlen erfolgen offen, soweit nicht von mindestens einem Mitglied geheime Wahl beantragt wird.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt eine Wahlleiterin und bestimmt eine Stimmprüfungs- und Zählkommission.

§ 2 Vorbereitung der Wahl

(1) Jedes Mitglied hat das Recht während der Mitgliederversammlung Wahlvorschläge zu machen.

(2) Wählbar sind diejenigen Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Wahl keine Beitragsschulden haben und deren Zustimmung vorliegt. Bei Abwesenheit bedarf die Zustimmung der Schriftform.

§ 3 Durchführung der Wahl

(1) Die Wahlleiterin leitet die Wahlen.

(2) Vor Beginn der Wahl ist die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder durch die Stimmprüfungs- und Zählkommission festzustellen.

(3) Sind mehrere Kandidatinnen für ein Amt aufgestellt, so ist diejenige gewählt, die die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

(4) Wird dies im ersten Wahlgang nicht erreicht, so reicht im zweiten Wahlgang (Stichwahl zwischen den beiden Kandidatinnen mit der höchsten Stimmenzahl aus dem ersten Wahlgang) die Stimmenmehrheit.